

Praktikumsvereinbarung Fachoberschule

Schuljahr



Zwischen

dem Praktikumsbetrieb

und

dem Beruflichen Schulzentrum

Name	BSZ Zittau Hochwaldstraße 21a 02763 Zittau
Straße	
PLZ, Ort	
Telefon	
vertreten durch:	
E-Mail	

wird nachstehende Vereinbarung in der fachpraktischen Ausbildung in der Fachrichtung

- Wirtschaft und Verwaltung Technik Gesundheit und Soziales

geschlossen.

1. Dauer, Ort und Inhalt der Ausbildung

Oben genannte Firma/Einrichtung erklärt sich bereit, den/die Fachoberschüler*in

Name: Vorname: Klasse:

im Schuljahr fachpraktisch auszubilden und dafür einen Praktikumsplatz zur Verfügung zu stellen. Die fachpraktische Ausbildung beginnt frühestens ab der zweiten Schulwoche und endet in der vorletzten Schulwoche vor den Sommerferien.

Die fachpraktische Tätigkeit ergibt sich aus den Zielstellungen des Lehrplans und den konkreten betrieblichen Gegebenheiten.

2. Aufgaben der Ausbildungsstelle

Der Schüler wird für betriebstypische Tätigkeiten eingesetzt. Je nach Kenntnisstand und Fertigkeiten werden die Schüler zur Selbständigkeit bei der Arbeit herangeführt.

Durch den Betreuer im Praktikum erfolgt eine regelmäßige Anwesenheitskontrolle sowie die Bewertung der erbrachten Leistungen. Dies umfasst die Einschätzung des sozialen Verhaltens, der Arbeitsleistung und die Bewertung der Projektarbeit im 2. Schulhalbjahr.

3. Aufgaben des BSZ

Die Schule verpflichtet sich,

1. für die Schüler während der fachpraktischen Ausbildung die Betriebsordnung der Ausbildungsstelle als Teil der Schulordnung für verbindlich zu erklären, insbesondere die Schüler zur Einhaltung der Pflichten anzuhalten,
2. der Ausbildungsstelle die Schüler namentlich mit Geburtstag und -ort und vollständiger Wohnanschrift rechtzeitig vor Beginn des Fachpraktikums zu benennen,
3. der Ausbildungsstelle rechtzeitig Unterstützung beim Einsatz / Verteilung von Aufgaben im Praktikum zu geben sowie bei der Auswahl von Inhalten Betreuungsfunktionen wahrzunehmen.
4. einen Fachbetreuer einzusetzen, der für die Koordinierung zwischen Schule und Betrieb Sorge trägt,
5. falls erforderlich, einen Durchlaufplan für das laufende Schuljahr im Gewerk zu erstellen und mit der Firma/Einrichtung zu beraten.

4. Pflichten der Fachoberschüler

Der Fachoberschüler ist verpflichtet,

1. die ihm gebotene fachpraktische Ausbildung regelmäßig wahrzunehmen und die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen sowie die Arbeitsmittel sorgsam zu behandeln,
2. seine Ausbildungsnachweise sorgfältig zu führen,
3. die notwendige Betriebsverschwiegenheit zu wahren,
4. die örtlichen Ordnungsvorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten,
5. die Arbeitszeitregelung einzuhalten und das Fernbleiben von der fachpraktischen Ausbildung der Firma/Einrichtung unverzüglich mitzuteilen,
6. für Schäden, die er vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, zu haften.

Die Tätigkeiten im Praktikum werden durch den Schüler unter Anleitung des BSZ in einem Wochenbericht bzw. in Wochenberichten dokumentiert und durch die Firma/Einrichtung bestätigt.

5. Arbeitszeit

Die Arbeitszeit richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Sie darf nicht mehr als 8 Stunden, sollte aber mind. 6 Stunden täglich betragen.

Das Fachpraktikum wird entsprechend dem Praktikumsplan der Schule durchgeführt.

6. Vergütung

Die Fachoberschüler behalten den Schülerstatus. Sie erhalten keine Vergütung und haben keinen Anspruch auf Zahlungen, Entschädigungen oder dergleichen. Die Ausbildungsstelle erhält für die fachpraktische Ausbildung des Schülers keine Vergütung.

7. Unfall- und Haftpflichtversicherung

Während der fachpraktischen Ausbildung richtet sich die Schülerunfall- und Haftpflichtversicherung nach den Bestimmungen der Schulordnung in Sachsen.

8. Ausschluss des Schülers von der fachpraktischen Ausbildung

Der Fachoberschüler kann von der fachpraktischen Ausbildung ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn eine Verletzung der Pflichten gemäß Pkt. 4 vorliegt. Über den beabsichtigten Ausschluss eines Fachoberschülers verständigt der Betrieb sofort die Schule.

9. Laufzeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und gilt für das laufende Schuljahr.

10. Vereinbarungsausfertigung

Je eine Ausfertigung der Vereinbarung erhalten die zuständige Schule und das jeweilige Unternehmen.

Datum und Unterschrift Vertreter*in der Praktikumeinrichtung		Stempel der Praktikumeinrichtung	
geprüft durch Praktikumsbetreuer*in BSZ Zittau			
	Datum und Unterschrift Praktikumsbetreuer*in BSZ Zittau		
Datum und Unterschrift Vertreter*in des BSZ Zittau		Stempel des BSZ Zittau	